"UND FÜHRE UNS NICHT IN VERSUCHUNG..."

RECHTSSTAATLICHE UND STRAFVERFAHRENSRECHTLICHE PROBLEME DES EINSATZES VON V-LEUTEN

Montag, **07.** November 2016

19:30 Uhr | Hörsaal II | Universität zu Köln

VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES INSTITUTS FÜR STRAFRECHT UND STRAFPROZESSRECHT

Wolters Kluwer
Carl Heymanns Verlag

Universität zu Köln

Gestaltung: Laura Hagen | Abt.82; Foto: Fotolia.com | Rainer Fühmann

Der Einsatz von V-Leuten wirft seit jeher eine Vielzahl von praktisch bedeutsamen und dogmatisch schwierigen Fragen auf. So haben sich schon Studierende mit der Frage zu befassen, wie eine Anstiftungshandlung eines Agent Provocateurs von Strafe frei gestellt werden kann. Eine befriedigende Antwort darauf fehlt bis heute. Eine spektakuläre Entscheidung des 2. Strafsenats hat neue Bewegung in die Diskussion um die strafprozessualen Konsequenzen einer rechtswidrigen Tatprovokation durch einen V-Mann gebracht. Virulent wird aktuell die seit Jahren vernachlässigte Frage der Strafbarkeit von V-Leuten bei ihrem Einsatz im kriminellen Milieu. In der Gerichtspraxis führt schließlich die Art und Weise, wie Erkenntnisse von V-Leuten in die Hauptverhandlung eingeführt werden, immer wieder zu Problemen.

REFERENTEN:

- Herr **RA Stefan Conen**, Strafverteidiger und Lehrbeauftragter der FU Berlin
- Herr **RA Dr. Nikolaos Gazeas**, Strafverteidiger und Lehrbeauftragter der Universität zu Köln
- Herr **RA Prof. Dr. Ulrich Sommer**, Strafverteidiger und Honorarprofessor der Universität zu Köln
- Herr **Oliver Schröms, Journalist**, Redaktion der ARD-Sendung „Panorama"
- Herr **Dieter Schürmann**, Landeskriminaldirektor - Innenministerium des Landes NRW

MODERATION:

- **Prof. Dr. Cornelius Nestler**